

Merkblatt / Hinweise

zum Antrag auf Gewährung einer monatlichen besonderen Zuwendung für Haftopfer nach § 17a Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG)

I. Verfahren

Die monatliche besondere Zuwendung für Haftopfer nach § 17a StrRehaG wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Eine strafrechtliche Rehabilitierungsentscheidung oder eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 Häftlingshilfegesetz (HHG) ist Voraussetzung für die Gewährung der Opferrente. Der Anspruch auf Opferrente ist im Gegensatz zur Rehabilitierung selbst und zur Kapitalentschädigung nicht fristgebunden. Sofern Sie rehabilitiert sind, können Sie die besondere Zuwendung noch nach Jahren beantragen.

Damit Sie die Ihnen zustehende Zuwendung möglichst schnell erhalten können, sollten Sie für die Antragstellung das vorliegende Antragsformular verwenden. Dieses enthält alle wichtigen Fragen, die für die Gewährung der besonderen Zuwendung von Bedeutung sind. Es sagt Ihnen auch, welche Unterlagen Sie dem Antrag als Nachweise beizufügen haben.

Die folgenden Erläuterungen sollen Ihnen das Ausfüllen des Antragsformulars erleichtern. Bitte füllen Sie das Antragsformular vollständig und richtig aus und reichen Sie es mit den erforderlichen Nachweisen unverzüglich ein.

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Puschkinstr. 19-21, 19055 Schwerin ist zuständig:

- für Antragsteller, die ausschließlich einen Rehabilitierungsbeschluss der Landgerichte des Landes Mecklenburg-Vorpommern erhalten haben,
- für Antragsteller, die über eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG verfügen und in Mecklenburg-Vorpommern ihren Wohnsitz haben.

Für Antragsteller, die über eine Bescheinigung nach § 10 Absatz 4 HHG verfügen und ihren **Wohnsitz im Ausland** haben, ist zuständige Rehabilitierungsbehörde das Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin, Turmstraße 21, 10559 Berlin.

Sollten wir in Ihrer Fallprüfung eine abweichende Zuständigkeit feststellen, werden wir Sie darüber informieren und eine Abgabe an die zuständige Behörde vornehmen.

Verwenden Sie das Antragsformular bitte auch dann, wenn Sie bereits einen formlosen Antrag gestellt haben.

In dem Ihnen vorliegenden Antragsformular werden nur Fragen gestellt, deren Beantwortung für die Entscheidung über Ihren Antrag erforderlich sind. Wir bitten Sie, bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle erheblichen Tatsachen anzugeben und durch Unterlagen zu belegen. Erst Ihre Mithilfe ermöglicht uns eine Entscheidung über Ihren Antrag.

Weitere Informationen, Merkblätter, Hinweise usw. zur strafrechtlichen Rehabilitierung und zu den Folgeansprüchen finden Sie im Internet unter www.regierung-mv, wenn Sie dort den Suchbegriff „Rehabilitierung“ eingeben.

II. Angaben zur Person

Die Angaben zur Person müssen vollständig und aktuell sein. Die Angaben zum Familienstand sind erforderlich, da unterschiedliche Einkommensgrenzen bei Alleinstehende und bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten bestehen. Entsprechendes gilt, wenn der Berechtigte einen Anspruch auf Kindergeld hat. Bitte fügen Sie entsprechende Nachweise (Eheurkunde, aktuelle Meldebescheinigung usw.) bei.

III. Haftzeiten / Rehabilitierungen / Anerkennungen als ehemaliger politischer Häftling

Der Zeitraum der zu Unrecht erlittenen Freiheitsentziehung muss in einem gerichtlichen Rehabilitierungs- oder Kassationsverfahren nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz festgestellt sein.

Bitte geben Sie daher im Antragsformular an, welches deutsche Gericht in Ihrem Fall die Rehabilitationsentscheidung getroffen hat und fügen Sie eine Kopie des Rehabilitierungsbeschlusses bei. Aus dem Rehabilitierungsbeschluss ergibt sich auch die Dauer der anzugebenden Haftzeit.

Gleiches gilt, wenn Sie nach dem Häftlingshilfegesetz als ehemaliger politischer Häftling anerkannt worden sind und eine Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG erhalten haben. Bitte geben Sie in diesem Fall an, welche Behörde die Bescheinigung erteilt hat und fügen Sie eine Kopie der Bescheinigung bei.

IV. Ausschließungsgründe

Anspruch auf die Gewährung einer monatlichen besonderen Zuwendung nach § 17a StrRehaG haben Personen, die insgesamt mindestens **90 Tage** eine mit wesentlichen Grundzügen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung erlitten haben.

Leistungen nach § 17a StrRehaG werden nicht an Personen gewährt, die gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben oder in schwerwiegendem Maße ihre Stellung zum eigenen Vorteil oder zum Nachteil anderer missbraucht haben (§ 16 Abs. 2 StrRehaG).

Ein weiterer Ausschlussgrund ist gegeben, wenn eine rechtskräftig verhängte Freiheitsstrafe von mindestens **drei** Jahren wegen **einer** vorsätzlichen Straftat verhängt wurde (§ 17 a Abs. 7 StrRehaG). Daher ist die Vorlage eines Behördenführungszeugnisses nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz erforderlich. Dies muss persönlich bei der für den Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Meldebehörde unter der Angabe, dass dies für behördliche/amtliche Zwecke ist, beantragt werden. Das Führungszeugnis ist für den Antragsteller kostenfrei, sofern es sich um ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) handelt.

Leistungen nach § 17 a StrRehaG können nur Berechtigte erhalten, die in ihrer wirtschaftlichen Lage besonders beeinträchtigt sind. Dies ist der Fall, wenn das Einkommen bestimmte Grenzen nicht übersteigt.

V. Einkommensgrenzen

Die derzeitige Einkommensgrenze (Stand: 01.01.2024) beträgt bei Alleinstehenden 1.689 EUR und bei verheirateten oder in Lebenspartnerschaft lebenden Berechtigten sowie in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Berechtigten 2.252 EUR, wobei hier das Einkommen des Ehegatten bzw. Partners nicht berücksichtigt wird. Altersrenten, Erwerbsunfähigkeitsrenten und vergleichbare Leistungen –auch aus privater Altersvorsorge– bleiben bei der Einkommensberechnung unberücksichtigt.

VI. Bankverbindung

Die Ihnen zustehende besondere Zuwendung wird monatlich im Voraus gezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich unbar auf Ihr eigenes Konto. Für Erstattungen auf ein Fremdkonto bedarf es einer gesonderten Erklärung. Diese wird Ihnen bei Bedarf zugesandt.

VII. Beigefügte Unterlagen

Bitte kontrollieren Sie, ob Sie alle erbetenen Nachweise beigefügt haben. Halten Sie das Antragsformular bitte nicht deshalb zurück, weil Sie noch Unterlagen beschaffen wollen. Weisen Sie vielmehr im Antragsformular darauf hin, dass Sie die fehlenden Unterlagen nachreichen werden. Vergessen Sie aber nicht, auf allen Schreiben Ihren vollständigen Namen und Ihre Anschrift anzugeben sowie ein ggf. bereits vergebenes Geschäftszeichen.